

SATZUNG

des "Fördervereins der Grundschule Bredstedt"

beschlossen durch die Elternversammlung in Bredstedt am 21.06.1993

geändert durch die Elternversammlung am 30.11.1999

geändert durch die Mitgliederversammlung am 14.04.2014

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Grundschule Bredstedt". Er hat seinen Sitz in Bredstedt.

Der Förderverein hat den Zweck:

1. die Eltern und sonstigen Freunde der Grundschule am Gesamtleben der Schule zu interessieren,
2. die Ausstattung der Schule und ihre Einrichtung zu fördern,
3. würdige und bedürftige Schülerinnen und Schüler im Rahmen des schulischen Lebens zu unterstützen,
4. Geldmittel zur Durchführung der unter 1 - 3 genannten Zwecke zu sammeln.
5. Der Schulverein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- 6a. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6b. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Schulvereins können alle Personen, Körperschaften und Vereine werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

§ 3

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Von diesen 5 Personen sind die Leiterin/ der Leiter der Schule, die/ der Vorsitzende des Elternbeirates kraft ihres Amtes Mitglieder des Vorstandes. Die restlichen drei Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt sich seine/n Vorsitzende/n, seine Schriftführerin/ seinen Schriftführer und seine Kassenwartin/ seinen Kassenwart, die/ den Vorsitzende/n jedoch immer aus den Elternmitgliedern.
3. Der Vorstand soll alle zwei Jahre neu gewählt werden. Wiederwahl ist gestattet.
4. Die/der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.)

§ 5

1. In der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung eines Mindestbeitrages von 1,00 DM pro Monat, jedoch sind höhere Beiträge sehr erwünscht. Beitragsveränderungen können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Beiträge werden jährlich durch Bankabruf im Voraus eingezogen.
3. Bei eintretender wirtschaftlicher Notlage kann Herabsetzung oder zeitweilige Niederschlagung des Beitrages schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

§ 6

Mitgliederversammlung, Rechenschaftsbericht und Entlastung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr rechtzeitig, d. h. 8 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuladen. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Sie wählt die Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer. Ihr ist der Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Vereins vorzulegen. Sie nimmt dazu Stellung und erteilt gegebenenfalls dem Vorstand Entlastung.
2. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die/der Vorsitzende.
3. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
4. Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern des Fördervereins muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§ 7

Austritt aus dem Verein

Austrittserklärungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

§ 8

Haftung

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen nach Möglichkeit zum Besten der Grundschule Bredstedt zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Der Vorstand